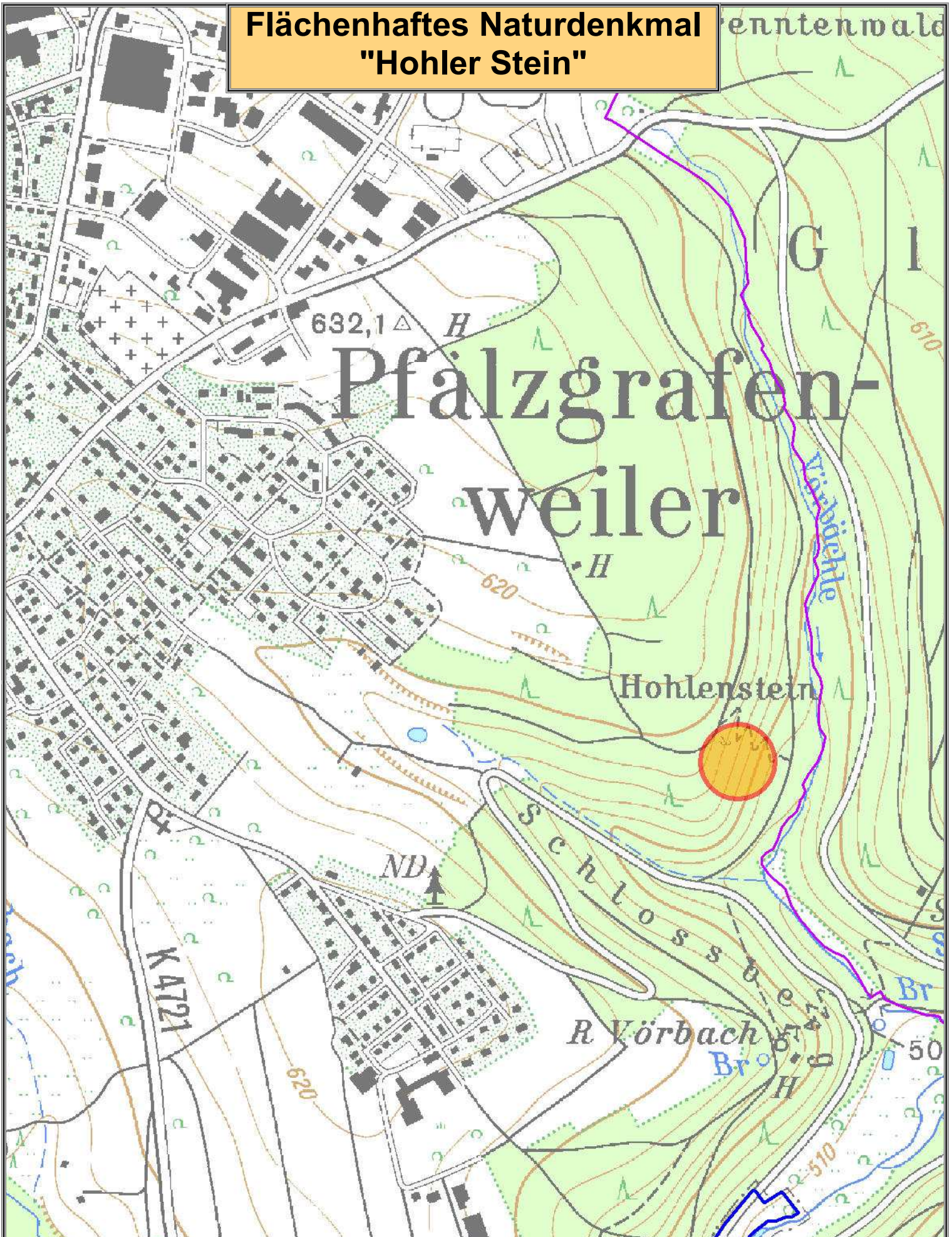


Flächenhaftes Naturdenkmal "Hohler Stein"



 Flächenhaftes Naturdenkmal

 Gemeindegrenze

 Gemarkungsgrenze

Gemeinde: Pfalzgrafenweiler
Gemarkung: Pfalzgrafenweiler

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, August 2012

Verordnung

des Landratsamts Freudenstadt über die Sicherung von Naturdenkmälern auf den Markungen Pfalzgrafenweiler und Durrweiler.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RG-BI. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 3 und 9 der Durchführungsverordnung vom 13. Oktober 1935 (RG-BI. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RG-BI. I S. 1184) und Verordnung vom 19.3.1956 (Ges.BI. S. 77) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern in Tübingen folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmäle werden mit dem läge der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmäle ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmäle oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dgl. Als Veränderung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmäls handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 15 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in den Kreisamtsblättern in Kraft.

Freudenstadt, den 30. April 1958

Landratsamt
Hesselbarth